

# RS VwGH Erkenntnis 2005/09/15 2003/07/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.2005

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/18/0022 E 26. April 1991 RS 1 (hier nur erster Satz) **Stammrechtssatz**

Grundsätzlich gilt im VStG für das Zusammentreffen strafbarer Handlungen das Prinzip der Kumulation (§ 22 VStG), es sei denn, es handelt sich um einander ausschließende Strafandrohungen, dh, daß aus der Fassung der betreffenden Strafbestimmung die Ablehnung des Grundsatzes der Kumulation hervorgeht. Nach § 100 Abs 2 StVO ist sohin beim Zusammentreffen der dort angeführten Verwaltungsübertretungen nur wegen einer davon zu bestrafen, während das Verfahren hinsichtlich der übrigen zur Anzeige gelangten Handlungen einzustellen ist

(Hinweis E 24.10.1966, 445/65, VwSlg 7021 A/1966;

E 20.6.1966, 2097/64).

## Im RIS seit

19.10.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)